## Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düfseldorf.

Mr. 14.

Duffeldorf, Samftag den 6. April

Inhalt des Neichs: Gefetblattes.

ausgegebene 9. Stück des Reichs-Gesetblattes enthält:
Ar. 802. Deflaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1855 abgeschlossenen KonsularKonvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in ben niederländischen Rolonien. Bom 11. 3a= nuar 1872.

Rr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Er-nennung der Bevollmächtigten jum Bundesrathe. Bom 13. März 1872.

ab 1. 20ar 18/2.

4.5 1. 432. Das zu Berlin am 20. März 1872 ausgegebene 10. Stüd des Reichs-Gesehlattes enthält:
 Rr. 807. Berordnung, betressend die Einberusing des Reichstages. Bom 17. März 1872.
 Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betressend die Verleibung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Ofsiziere, Nerzte 2c. der Marine. Bom 14. März 1872. Marz 1872.

Berordnungen u. Bekanntmachungen Central Behörden.

452. 440. Unter Bezugnahme auf unsere Befannt-machung vom 2. Januar d. Is. (Staats-Anzeiger Rr. 2) wonach die durch die Befanntmachung vom 21. Dezember v Is. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Is. gekündigten Schuldwarschreibungen der fünsurgentigen Staats-Schulbverfchreibungen ber fünfprozentigen Staats= Unleihe bom Jahre 1859 bei ber gur Ginlöfung bestimmten Staatsschulden = Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Rr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs= und Bezirks-Hauptkassen, und dei der Kreiskasse zu Franksurt a./M. schon vor dem Kündigungstermine, in der, in der zuerst bezeichneten Befanntmachung, vorgeschriebenen Beise eingelöst werden fönnen beingen auf Ernnt der Restimmung im Me tonnen, bringen auf Grund ber Bestimmung im Abfönnen, bringen auf Grund der Bestimmung im Abjaß 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v.
3. (Gesetze Sammlung Seite 593) in Gemäßheit
höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß,
daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen,
welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen
in der Zeit vom 1. dis 30. April d. J. bewirsen, auf je 100 Thaler Kapital, mit Ginschluß
der vom 1. Januar d. Is. ab aufgelaufenen Zinsen
und eines Ugios den sesteng enthält für den Termin

bes 1. April, an welchem die Binfen für die erften drei Monate des Jahres 1 1/4 Thir. ausmachen, ein Agio von 1/2 Thir.

Berlin, den 28. Marg 1872.

Saupt-Verwaltung ber Staatsschulden. von Wedell. Löwe. Hering. 453. 397. Verkauf von Postwerthzeichen und Correspondenzkarten durch die in den Eisenbahnzügen besindlichen Postbüreaus.

Alle in ben Gifenbahnzugen befindlichen Boft-bureaus werden vom 1. April d. 3. an einen Borrath von Freimarken, Franco-Couverts und Corref-pondenzkarten mit fich führen, um folche, im Falle eines Berlangens, an die im Gifenbahnzuge ober auf dem Bahnhofe befindlichen Reisenden abzulaffen. Der Berkauf sindet unter den gewöhnlichen Bedingungen, wie bei jeder stabilen Postanstalt statt. Die Käufer wollen die zu entrichtenden Beträge womöglich abgezählt bereit halten, da bei der Kürze der Haltezeiten und den besonderen Verhältnissen in den ambulanten Boftbureaus ein Wechsel von Geld meiftens nicht thunlich ist.

Berlin, ben 16. Marg 1872. Raiferliches General-Poftamt: Stephan.

Verordnungen u. Befanntmachungen der Königlichen Regierung. 454. 426. Polizei-Berordnung

betreffend bie Magregeln bei ber Lungenseuche

unter dem Rindvieh. Auf Grund des S. 11 des Gesetzes über die Po-lizeiverwaltung vom 11. März 1850 tritt hiermit unter Aufhebung der von uns seither erlassenen Beftimmungen betreffs ber gur Befampfung ber Lungenfeuche erforderlichen Magregeln für ben Umfang unferes Berwaltungs-Bezirkes folgende Bolizei-Berordnung in Kraft.

1. Sobald Rindvieh von der Lungenfeuche befallen ober berfelben verdächtig wird, ift von bem Besitzer resp. bessen Bertreter ber Ortspolizeibehörbe ungesäumt Anzeige zu machen. Diese Anzeigepflicht liegt ferner Jedem ob, welcher Kunde davon erlangt daß ein Stud Rindvieh an der Lungenseuche erkrankt ober gefallen ift, gang besonders den Thierarzten und Abbedern.

2. Der Befiger ift vervilichtet, fobald er Renntnig bon bem Ausbruch ber Seuche erhalt vorläufig bis zur Constatirung bas gesunde von dem erkrankten resp. verdächtigen Bieh gehörig abzusondern und fämmtliches Rindvieh des verdächtigen Gehöstes resp. der Weide sofort einzubehalten. Die Aussuhr von Rauhsutter, Streumaterialien und Dünger darf ebenfalls nicht stattsinden.

3. Nach dem die Krankheit amtlich constatirt und die Absperrung für das insicirte Gehöft resp. Weide, oder für bestimmte Theile einer Ortschaft resp. die gesammte Ortschaft angeordnet ist, treten für den abgesperrten Bezirk folgende Bestimmungen in Krast.

a. Bon jedem Erkrankungs- oder Todesfalle beim

Rindvieh ist ungesäumt Anzeige zu machen. b. Die erfrankten oder verdächtigen Thiere sind von den gesunden vollständig abgesondert zu halten.

e. Rindvieh darf weder hinein noch aus demselben heraus noch durch denselben hindurch geführt werden.

d. Rauhfutter und Streumaterialien bürfen weber aus inficirten in noch nicht inficirte Gehöfte, noch nach außerhalb gebracht werden.

e. Dünger barf gleichfalls nicht aus bem Sperrbezirk ausgeführt werben.

f. Alles Rindvieh ift innerhalb bes Sperrbezirkes einzubehalten.

4. Das Schlachten von Rindvieh innerhalb bes Sperrbezirks unterliegt folgenden Bestimmungen: a. der Ortspolizeibehörde ift, sobald ein Stück ges

a. ber Ortspolizeibehörbe ist, sobald ein Stud geschlachtet werden soll, rechtzeitig Mittheilung zu machen.

b. Daffelbe darf nur auf ben betreffenden Gehöften Statt finden.

c. Bei erfranktem, verdächtigem und aus insicirten Stallungen stammenden Bieh sind Kopf, Zunge, Halb und Brusteingeweide womöglich an Ort und Stelle zu vergraben und mit einer mindestens 4 Kuß dicken Erdschicht zu bedecken.

d. Das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten und frühstens 24 Stunden nach dem Schlachten aussgesührt werden.

e. Häute, Hörner und Klauen sind am Schlachtort urudzubehalten und durfen erst 14 Tage nach Aufhebung ber Sperre ausgeführt werden.

5. Die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen Thiere muffen im Sperrbezirk zurückbehalten und an einer von der Ortspolizeibehörde vorher geeignet besundenen Stelle mindeftens 6 Juß tief verscharrt werden.

Die vorherige Ablederung ist unter der Bebingung gestattet, daß dieselbe unmittelbar am Ort der Verscharrung vorgenommen und die Haut erst 4 Wochen nach Aushebung der Sperre ausgeführt wird.

6. Die Aufhebung der Sperre findet Statt, sobald nach beendetem Berlauf des letzten Seuchefalles 8 Wochen verstoffen und inzwischen keinerlei verdächtige Symptome bei dem innerhalb des Sperrbezirkes befindlichen Rindvieh zum Borschein gekommen sind. Der Berkauf und die Aussuhr des durchseuchten

Rindviehes ift erst 4 Wochen nach Aufhebung ber Sperre gestattet.

7. Jeber Stall, in welchem Lungenseuche trankes Rindvieh gestanden, ist von dem Sigenthümer vor Aushebung der Sperre nach der von der Ortspolizeibehörde zu gebenden Anweisung gehörig zu reinigen und zu desinsiziren.

In einem solchem Stall barf in ber Negel Rindvieh erst brei Monate nach Beenbigung bes letten Seuchefalles wieder aufgestallt werden.

8. Ausnahmen und Abweichungen von den vorftehenden Bestimmungen können nur auf Grund besonderer von der Ortspolizeibehörde resp. dem Königl. Landrath ausgesertigter Erlaubnißscheine Stattfinden.

9. Wer ben vorstehenden Anordnungen und Berboten zuwiderhandelt, verfällt, sosern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, in eine Geldstrafe dis zu 10 Thir. oder im Falle des Unvermögens in eine verhältnißmäßige Haft.

Düffeldorf, den 29. März 1872. I. 11. 1631.

Ju der Polizei-Berordnung vom 29. März 1872 betreffend die Maßregeln zur Bekämpfung der Lungenseuche unter dem Rindvieh.

§. 1 Zur Unterbrückung der Lungenseuche ist es von größter Wichtigkeit, daß nicht nur alle Erkrankungsfälle, sondern auch alle diesenigen Fälle, in welchen nur der Verdacht der Lungenseuche vorliegt, möglicht frühzeitig zur Kenntniß der Behörde gelangen, damit die erforderlichen Maßregeln unverzüglich ergrissen werden können. Sodald deshalb auf einem Gehöst oder einer Weide das Austreten der Lungenseuche constatirt oder begründeter Verdacht vorliegt, ist die Anzeigepslicht in der ganzen Ortschaft nochmals dessonders einzuschärfen. Ist anzunehmen, daß bereits eine tweitere Verdreitung des Contagiums Statt gesunden so ist auch die Einschäftung der Anzeigepslicht auf alle betreffenden Ortschaften auszudehnen.

S. 2. Bon nicht minderer Wichtigkeit ist es, daß, sobald der Verdacht der Lungenseuche entsteht, bereits provisorisch dis zur Constatirung alle diesenigen Maßregeln ergrissen werden, welche einer Weiterverbreitung Sinhalt thun können. Die Ortspolizei-Behörden haben deshalb nach erhaltener Anzeige unverzüglich darüber zu wachen resp. anzuordnen, daß die erkrankten resp. verdächtigen Thiere von dem gesunden angemessen abgesondert werden und jede Aussuhr von Kindvich, Kauhsutter u. s. w. aus den verdächtigen Sehösten resp. Weiden unterbleibt.

S. 3. Gleichzeitig ist ein genaues Berzeichnis bes Rindviehstandes des betreffenden Gehöftes aufzunehmen und dabei namentlich darauf zu achten, ob
nicht einige Zeit zuvor bereits Rindvieh verkauft
oder ausgeführt ist, worüber dann genaue Nachforschungen anzustellen sind.

Ueber die Entstehung resp. Einschleppung ber Seuche sind gleichzeitig die genausten Ermittlungen anzustellen. S. 4. Die Constatirung der Seuche hat in den

erften Fällen ftets durch ben Kreisthierargt ju geschehen.

Der Landrath, welcher immer unverzüglich zu benachrichtigen ist, bestimmt nach Anhörung des Kreisthierarztes den Umfang der Sperrmaßregeln, welche sich entweder nur auf ein einzelnes Gehöft refp. Weide, oder auf einzelne Theile einer Ortschaft ober auf die gesammte Ortschaft erstreden.

An ben Gin- und Ausgangen bes Sperrbegirfes find Tafeln mit ber Aufschrift "Lungenfeuche" an=

S. 5. Ergibt die angeordnete Constatirung fein ficheres Refultat, sondern nur einen bringenden Berbacht, fo find die proviforifchen Dagregeln fo lange aufrecht zu erhalten. bis die Krantheit burch weitere Erfrankungen refp. Seftionen gefallener Thiere unzweifelhaft festgestellt oder jeder Berbacht beseitigt ift. In berartigen zweifelhaften Fällen find fammt-liche Berhandlungen behufs Brufung und Entscheidung uns unverzüglich einzusenden.

S. 6. Wenn bei Conftatirung der Seuche Grund zur Annahme vorliegt, daß bereits vorher eine Berichleppung des Contagiums in andere Bürgermeiftereien ober Kreise Statt gefunden oder wenn bas erfrantte Bieb aus Orten ftammt, in welchen gur Beit des Untaufes die Seuche nicht conftatirt war, fo find die betreffenden Behörden ftets unverzüglich

zu benachrichtigen.

§. 7. Bon dem Landrath find nach ben Bor= schlägen des Kreisthierarztes die Bedingungen feftzustellen, unter welchen je nach Umständen die Ber-wendung bes Düngers, ferner ber Weibegang für Bieh aus noch nicht inficirten Stallungen und die Benutung von Rindvieh jur Arbeit innerhalb bes Sperrbezirfes refp. ber ju bemfelben gehörigen Feldflur gestattet werden fann.

Die hierfür erforderlichen Erlaubnificheine werden

von der Ortspolizeibehörde ausgestellt.

"Bährend der Dauer der Sperre hat die Orts-polizeibehörde fich durch häufige, mindeftens alle 8 Tage Statt findende Revisionen bon ber Befolgung ber angeordneten Maßregeln Kenntniß zu verschaffen, auch bas im Sperrbezirt befindliche Rindvieh öfters durch eine zuverläffige Person resp. Thierarzt unter-

juchen zu laffen.

8. Ausnahmsweise tann ber Berkauf und die Ausführung von innerhalb des Sperrbezirks befindlichem Rindvieh, fofern bon bem Eigenthümer die Gefundheit deffelben burch ein guberläffiges thierargt= liches Attest nachgewiesen wird, jum Zwed des fofortigen Abschlachtens gestattet werden. Die Erlaubniß ertheilt auf Untrag ber Drispolizeibehörde ber Landrath. Die dabei ju beobachtenden und fpeziell vorzuschreis benben Sicherheitsmaßregeln und namentlichiber Transport jur Schlachtbant, welcher ftets bireft und nur gur Nachtszeit erfolgen muß, find von der Ortspolizei= behörde genau zu überwachen.

§. 9. Wird die Aufhebung der Sperre beantragt, so ist durch ein zuverlässiges thierarziliches Attest ber Nachweis zu erbringen, baß 8 Wochen feit Be-

endigung bes letten Seuchefalles verftrichen und baß ingwischen feinerleifverbachtige Comptome bei bem noch vorhandenen Rindvieh jum Borichein gefommen find.

Diefe grift tann von dem Landrath auf bie Salfte ermäßigt werden, fofern nach Conftatirung ber Seuche alsbald die Abschlachtung bes gefammten Rindviehbestandes Statt gefunden hat und fonstige Bedenfen nicht entgegenstehen.

S. 10. Die Ortspolizeibehörbe hat fich von ber angemeffenen Ausführung ber gegebenen Reinigungs:

und Desinfektions-Borichriften ju überzeugen. Das bei ber Rinderpest vorgeschriebene Desinfettionsverfahren fann im Wefentlichen auch bei ber

Lungenfeuche Unwendung finden.

S. 11. Dbwohl die Aufstallung von Rindvieh in bie borfdriftsmäßig gereinigten und besinficirten Stallungen in ber Regel erft brei Monate nach Beendigung bes letten Seuchefalles Statt finden foll, fo tann boch ausnahmsweife in folden Fallen, in welchen die Abschlachtung des gesammten Rindvichstandes Statt gesunden, oder wo das Gehöft eine völlig isolirte Lage hat, von dem Landrath die Er-laubniß ertheilt werden bereits bei Aushebung der Sperre ben Stall wieder mit Bieb zu befegen.

In folden Fällen hat die Ortspolizeibehörde jeboch ein besonderes Augenmerk auf bas neu auf= gestallte Bieh zu richten.

Duffeldorf, ben 29. Mary 1872.

45.5. 421. Behufs des Abichluffes der Brod: und Fourage Conto's ber Truppen, sowie ber übrigen Fonds für die Jahre 1870/71 ift es erforderlich, baf die noch etwa rudftandigen Liquidationen ber Gemeinden über Raturalien-Lieferungen, Gerbis, Boripann ze. möglichft bald ben betreffenben Röniglichen Landrathe-Memtern zugeben. Cbenfo find auch bie aus bem I. Quartal er. herrührenden Liquidationen über derartige Leiftungen baldmöglichst den betreffenden Röniglichen Landratis-Memtern einzureichen.

Duffeldorf, den 28. Marg 1872. 434. 542. Bur Wahl ber Candidaten für bie Landrathsftelle des Kreifes Effen ift eine Berfammlung ber Kreisstände auf Donnerstag den 2. Dai d. 36, Bormittags 11 Uhr, im Rathhause gu Sffen anberaumt und die Leitung bes Wahlge-ichaftes, sowie ber Borfit bei bemfelben dem Königt. Dber-Regierungs-Rath von Junter bierfelbft übertragen worden, welcher die Ginberufung ber Rreisftande veranlaffen wird.

Es wird biefes hierdurch befannt gemacht, bamit Diejenigen, welche, ungeachtet fie berechtigt gu fein glauben, ju biefer Berfammlung nicht eingelaben fein follten, ihre Berechtigung zeitig bei uns

geltend machen fonnen.

Das jur Bablbarfeit jum Landrathsamte erforderliche, bie Notabilität des Grundbesites bedingende Grundsteuer = Minimum ift auf 50 Thir. festgestellt worden.

Duffeldorf, den 6. April 1872.

## Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

457. 422. Die I. Bersonenpost von Dorften nach Effen wird vom 1. April cr. ab in folgender Weise courfiren.

aus Dorften 5. Früh, in Buer 6. 10 Früh,

Anfchluß nach Redling:

hausen 6. 20 Früh, aus Buer 6. 30 "
durch Altenessen 7. 40/50 Früh, in Essen 8. 10 Früh, Düsselborf, den 28. März 1872.

Der Raiferl. Ober-Post-Direktor Fried erich. 458. 423. Die III. Botenpost von Haan-Bahnhof nach Haan geht jest ab:

aus Haan-Bahnhof 5. 30 Nachmittags.

Duffelborf, ben 26. Marg 1872.

Der Raiferl. Ober-Post-Direttor Friederich. 459. 433. Bom 1. April cr. ab wird die Bersonen-

post von Bocholt nach Empel aus Bocholt 7. 40 Früh

abgefertigt werden.

Duffeldorf, den 28. Märg 1872,

Der Raiferl. Dber-Boft Direttor: Frie berich.

460. 424. Das bevorstehende Studien-Semester unferer Universitat nimmt mit bem 15. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch jur allgemeinen Kenntnig bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiefige Universität ju besuchen, darauf aufmetkjam, daß fie sich punkt-lich mit dem Beginne des Semesters bier einzufinden haben, um sich baburch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Berfäumen des Anfangs der Borlesungen unausbleiblich erwachsen muffen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Bormunder ber Studirenden, auch ihrerfeits gur Beobachtung biefes wichtigen Bunctes ber atademischen Disciplin möglichst mitzuwirten. In Ansehung berjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigfeits-Attefte die Wohlthat der Stundung bes Honorars für die Borlefungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen ober um ein atademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerten wir, bag nach neueren gefetlichen Borfdriften berartige Gesuche bei Bermeibung ber Richtberudfichtigung, und zwar die Stundungsgesuche inner-halb ber erften Woche und die Gesuche um Berleihung eines Stipendiums innerhalb ber erften vierzehn Tage nach bem gesetzlichen Anfange bes Semesters bon ben Betenten in Berson eingereicht werden muffen, und bag bon benjenigen Studirenben, welchen die Bohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ift, unter bem Prajudig bes Berluftes ibrer Berechtigung bon bem erhaltenen Stundungsicheine innerhalb ber erften Woche nach dem gefestichen Anfange des Semesters bei der Quaftur Gebrauch gemacht werben muß. Bonn, ben 21. Marg 1872.

Reftor und Senat ber

Rheinischen Friedrich-Bilhelme-Univerfität. 64. 425. Die Immatriculation für bas bevor= ftebenbe Studien-Semefter findet bom 8. bis jum 22. April incl. ftatt. Spater tonnen nach ben bestehenden Borichriften nur Diejenigen Studirenden noch immatriculirt werben, welche bie Bergögerung ihrer Unmelbung burch Rachweisung gultiger Ber-hinderungsgrunde zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschrifts-mäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Bag ober fonftige ausreichende Legitimations: Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Univer= fitaten tommen, außer ben vorstehend bezeichneten Bapieren noch ein vollständiges Abgangs-Beugniß von fjeder früher befuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inlander, welche feine Maturitäts-Brufung bestanden, beim Besuche ber Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berussfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staatsober Rirchendienst bestimmen, fonnen auf Grund bes S. 36 bes Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach borgangiger, ihnen biergu Seitens bes Roniglichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubnig immatriculirt werden.

Bonn, ben 21. Marg 1872.

Die Immatriculations-Commission. **262**. 429. Die Sterbe-Urkunde des am 10. November 1871 zu Lüttich verstorbenen Adam Gigel, geboren zu Linn Kreis Crefeld, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Linn eingetragen worden.

Duffelborf, ben 28. Marg 1872. Der Ober-Profurator: bon Guerard.

Personal:Chronif.

483. 439. Seine Majestät ber Kaifer und König haben Allergnädigst geruht

dem katholischen Pfarrer und Schulpfleger Dr. Baising zu Essen den Rothen Adler-Orden IV. Klasse

zu verleihen.

464. 419 Der Lehrer Carl Pauf ist definitiv jum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Haan ernannt worden.

465. 420. Die Schulamts-Candidaten: Ferdinand Wilfe August Wenzel Friedrich Niederstemann und Christian Boepel sind provisorisch zu Lehrern an einer städtischen Elementarschule für evangelische Kinder zu Elberfeld ernannt worden.

Berichtigung.
Im vorigen Amtsblatt Stück 13 sub Nr. 431 ist bezüglich des Preises eines Blutegels statt 1 Sgr. 6 Pfg. zu lesen: 1 Sgr. 8 Pfg.

Redigirt im Bareau der Königlichen Regierung. — Diffelborf, Sofbuchbruderei von 2. Bog & Comp.